

Antrag

**der Abg. Jochen Haußmann und
Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Modalitäten des Förderprogramms Luftfilter für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. mit welchem Fördersatz sie die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten unterstützt;
2. wie viele Anträge bis zum 15. August 2021 eingegangen sind;
3. wie viele Filtergeräte mit der Fördersumme voraussichtlich gefördert werden können;
4. wie sie den geschätzten Bedarf ermittelt hat und wie sie daher die Gesamtfördersumme festgelegt hat;
5. nach welchen Kriterien sie die Frage der schlechten Belüftungssituation in Schulräumen bewertet oder ob hier die Einschätzung der Träger entscheidend ist;
6. ob auch Aufenthaltsräume oder nur Unterrichtsräume gefördert werden;
7. warum das Förderprogramm den Fördervereinen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung steht, die hier teilweise investieren können und wollen;
8. weshalb ausschließlich die Filtertechnologie mit HEPA-Filtern vorgeschrieben wird;
9. welche weiteren Luftreinigertechnologien sie sieht, die die gewünschte Wirkung erzielen können;

Eingegangen: 18.8.2021 / Ausgegeben: 17.9.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. weshalb sie die Luftreiniger mit der UV-C-Technologie ausgeschlossen hat;
11. ob sie die veränderte Äußerung des Umweltbundesamts zu Raumluftfiltern mit UV-C-Technologie vom 9. Juli dieses Jahres kennt und wie sie diese bewertet;
12. ob sie plant, aufgrund dieser Neubewertung die Förderrichtlinien zu verändern oder ggf. in einem zweiten Programm entsprechend anders aufzusetzen.

18.8.2021

Haußmann, Dr. Timm Kern, Karrais, Scheerer, Trauschel, Bonath,
Dr. Goll, Heitlinger, Brauer, Weinmann, Hoher, Dr. Jung FDP/DVP

Begründung

Das endlich aufgelegte Förderprogramm für mobile Raumluftfilteranlagen enthält einige Ungereimtheiten, die eine schnellere Verbreitung in den Schulen und Kindertageseinrichtungen verhindern. Dieser Antrag dient dazu, die Hintergründe zu beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. September 2021 Nr. 24-5421/1334 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. mit welchem Fördersatz sie die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten unterstützt;

Die Förderquote beträgt 50 Prozent der nachweisbaren Kosten des Trägers und ist bei mobilen Raumluftfiltergeräten auf maximal 2 500 Euro pro Gerät begrenzt.

2. wie viele Anträge bis zum 15. August 2021 eingegangen sind;

Am 20. August 2021 ist der erste Meldezeitraum für die Fördermittel, mit denen das Land die Anschaffung von mobilen Luftfiltern und CO₂-Sensoren unterstützt, auf der Grundlage der veröffentlichten Förderrichtlinie ausgelaufen. Bis dahin konnten die Träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen ihren Mittelbedarf je Fördertatbestand nach Ziffer 4.1 Buchstabe a bis d der Förderrichtlinie anzeigen.

Insgesamt haben bis zum Ende des ersten Meldezeitraums 877 Träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen Meldungen für die Fördermittel abgegeben.

3. wie viele Filtergeräte mit der Fördersumme voraussichtlich gefördert werden können;

Die genaue Anzahl lässt sich im Moment noch nicht exakt beziffern. Zunächst werden vorrangig Raumluftfiltergeräte für Räume von Schulen und Kindertageseinrichtungen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in eine Förderung aufgenommen. Der zweite Meldezeitraum hat am 23. August 2021 begonnen und läuft bis zum 16. September 2021. In diesem werden wiederum Meldungen für

eingeschränkt belüftbare Räume priorisiert. Danach werden die Meldungen für CO₂-Sensoren berücksichtigt und anschließend dann Meldungen für nicht-eingeschränkt belüftbare Räume. Der letzte Meldezeitraum, der am 20. September 2021 beginnt und am 20. Dezember 2021 endet, ist dann ein offenes Verfahren, in dem alle Meldungen zum Zug kommen, solange Mittel aus dem Programm zur Verfügung stehen.

Das Land fördert die Anschaffung von mobilen Raumlüftergeräten mit einem Anteil von 50 Prozent und mit höchstens 2 500 Euro pro Gerät. Auch CO₂-Sensoren werden mit 50 Prozent der Anschaffungskosten vom Land gefördert. Die Beantwortung der Frage nach der genauen Gesamtzahl von mobilen Raumlüftergeräten hängt sowohl vom Preis der angeschafften Geräte als auch von der Zahl der zusätzlich zu berücksichtigenden CO₂-Sensoren ab.

4. wie sie den geschätzten Bedarf ermittelt hat und wie sie daher die Gesamtfördersumme festgelegt hat;

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport geht davon aus, dass die Schulen in Baden-Württemberg über ca. 90 000 Unterrichts- und Aufenthaltsräume sowie die Kindertageseinrichtungen über rund 45 000 Räume verfügen. Exakte Erhebungen zur Zahl der Räume gibt es nicht. Laut einer Erhebung der kommunalen Landesverbände im Jahr 2020 sind in Baden-Württemberg rund 5 Prozent dieser Räume nur eingeschränkt belüftbar. Das Umweltbundesamt hat zudem in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2021 mitgeteilt, dass Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge der Anteil solcher Klassenräume bei rund 15 bis 25 Prozent liege.

Für die Schulen und Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft wurden Mittel in Höhe von insgesamt 70 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 60 Millionen Euro auf die Schulen und 10 Millionen Euro auf die Kindertageseinrichtungen. Die Beträge beruhen auf Annahmen der Bedarfe, die die Landesregierung der Beschlussfassung im Ministerrat am 16. Juli 2021 zugrunde gelegt hat.

5. nach welchen Kriterien sie die Frage der schlechten Belüftungssituation in Schulräumen bewertet oder ob hier die Einschätzung der Träger entscheidend ist;

Das regelmäßige und ausdauernde Lüften ist nach den Erkenntnissen der Wissenschaft sowie des Umweltbundesamts eine besonders wirksame und unverzichtbare Maßnahme, die durch nichts zu ersetzen ist. In seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2021 teilt das Umweltbundesamt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in verschiedene Kategorien ein. Die Förderrichtlinie des Landes bezieht sich auf die aktuelle Definition des Umweltbundesamtes für eingeschränkt belüftbare Räume. Danach sind Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit solche Räume, deren Fenster nur kippbar sind oder die nur über Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt verfügen und in denen keine raumluftechnische Anlage installiert ist. Ob diese Fördervoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, muss vom Träger anhand der örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten festgestellt werden.

6. ob auch Aufenthaltsräume oder nur Unterrichtsräume gefördert werden;

Es können auch Raumlüftergeräte, die für Aufenthaltsräume vorgesehen sind, gefördert werden, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Förderrichtlinie sieht nicht vor, dass die Förderung von Raumlüftergeräten ausschließlich auf eine Nutzung in Unterrichtsräume beschränkt wird.

7. warum das Förderprogramm den Fördervereinen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung steht, die hier teilweise investieren können und wollen;

Die Träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen sind für deren sächliche Ausstattung zuständig. Deswegen sind nur die entsprechenden Träger in der Förderrichtlinie als antragsberechtigt genannt.

8. *weshalb ausschließlich die Filtertechnologie mit HEPA-Filtern vorgeschrieben wird;*
9. *welche weiteren Luftreinigertechnologien sie sieht, die die gewünschte Wirkung erzielen können;*
10. *weshalb sie die Luftreiniger mit der UV-C-Technologie ausgeschlossen hat;*
11. *ob sie die veränderte Äußerung des Umweltbundesamts zu Raumluftfiltern mit UV-C-Technologie vom 9. Juli dieses Jahres kennt und wie sie diese bewertet;*
12. *ob sie plant, aufgrund dieser Neubewertung die Förderrichtlinien zu verändern oder ggf. in einem zweiten Programm entsprechend anders aufzusetzen.*

Die Fragen 8 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Auftrag des Kultusministeriums vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erstellte Anlage 1 zur Förderrichtlinie – technische Anforderungen an die förderfähigen Geräte (Stand 13. August 2021) ist technologieoffen formuliert, sodass unter anderem auch UV-C Geräte förderfähig sind, solange die unter der Nummer 1 der Anlage 1 genannten generellen Anforderungen erfüllt werden und die Geräte den damit verbundenen fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit entsprechen. Für UV-C Geräte bedeutet dies, dass unter anderem sowohl die Minstdosis an UV-C Strahlung, die Vermeidung von UV-Strahlung außerhalb des Gerätes sowie die Vermeidung von unerwünschten Nebenprodukten (vor allem Ozon) zu beachten sind.

Falls Geräte verwendet werden, deren Funktion auf Basis klassischer Filtertechnologien beruht, so ist die Angabe der HEPA-Filterklasse H13 nach DIN EN 1822 als Referenzwert für die Überprüfung des Abscheidegrades zu verstehen. Filter mit anderen Klassifizierungen sind ausdrücklich ebenfalls förderfähig, solange ein überprüfbarer Nachweis der Hersteller über die mindestens gleiche Effektivität wie bei einem H13 Filter nachgewiesen werden kann.

Schopper
Ministerin für Kultus
Jugend und Sport